

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Coburg für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341 ff.) und der Beitragsordnung vom 14.12.2006, zuletzt geändert am 03.12.2007 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | in der Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 3.314.000 EUR |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 3.427.000 EUR |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von | -113.000 EUR |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0 EUR |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen | |
| | in Höhe von | 437.000 EUR |
| | mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 0 EUR |
| | mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 459.000 EUR |

festgestellt.

II.

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage, für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 EUR nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II eingreift **45,00 EUR**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 EUR bis 100.000 EUR **100,00 EUR**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000 EUR **150,00 EUR**
2. IHK-Zugehörigen, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
 - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 EUR oder Verlust **175,00 EUR**
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 EUR bis 50.000 EUR **215,00 EUR**
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 50.000 EUR bis 100.000 EUR **300,00 EUR**
 - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 100.000 EUR bis 200.000 EUR **350,00 EUR**
 - e) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 200.000 EUR bis 300.000 EUR **400,00 EUR**
 - f) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 300.000 EUR bis 400.000 EUR **500,00 EUR**
 - g) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 400.000 EUR bis 500.000 EUR **600,00 EUR**
 - h) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 500.000 EUR bis 800.000 EUR **700,00 EUR**
 - i) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 800.000 EUR bis 1.000.000 EUR **900,00 EUR**
 - j) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 1.000.000 EUR **1.150,00 EUR**

3. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- mehr als 8.000.000 Euro Bilanzsumme
 - mehr als 16.500.000 Euro Umsatzerlöse
 - mehr als 250 Arbeitnehmer

2.500,00 EUR

auch wenn sie sonst nach Ziffer III 1 - 2 zu veranlagten wären.

4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. III, 2 a) zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,18 % des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
- VI. Der Gesamtbeitrag, den ein IHK-Zugehöriger an die IHK zu Coburg zu entrichten hat, ist auf 1.000.000,00 EUR für das Beitragsjahr 2012 begrenzt. Das Gleiche gilt für den Gesamtbeitrag von im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen.
- VII. Der Bemessung von Grundbeitrag und Umlage wird der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz zugrunde gelegt, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt ist, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb.
- Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt.

Coburg, 30.11.2011

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

.....
Herdan
Präsident

.....
Schnabel
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt „Unsere Wirtschaft“ veröffentlicht:

Coburg, 30.11.2011

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

.....
Herdan
Präsident

.....
Schnabel
Hauptgeschäftsführer